

# Satzung

## Präambel

Der Verein verfolgt den Zweck, Forschung und Lehre in den Steuerwissenschaften an der Universität Osnabrück zu fördern. Insbesondere soll auch der Gedankenaustausch zur Überwindung von Praxis- bzw. Theoriedefiziten zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik auf dem Gebiet der Steuerwissenschaften unterstützt werden. Er soll die Verbindung zwischen Lehrenden und Studierenden auf dem Gebiet des Wirtschafts- und Steuerrechts, Absolventen des Studiengangs Steuerwissenschaften sowie Praktikern außerhalb des universitären Bereichs pflegen.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen taxOS – Alumni und Förderer der Steuerwissenschaften Osnabrück.  
Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt den Zweck, Bildung, Wissenschaft und Forschung zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen gefördert:
  - a) Durchführung von Vorträgen, Symposien, Podiumsdiskussionen und ähnlichen Veranstaltungen auf dem Gebiet der Steuerwissenschaften,
  - b) Beschaffung von Mitteln für Einrichtungen (z.B. Fachbereiche, Lehrstühle, Institute u.Ä.) mit Bezug zum Wirtschafts- und Steuerrecht an der Universität Osnabrück; die Mittel sollen für steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden,
  - c) Förderung der Steuerwissenschaften bei der Aufarbeitung steuerwissenschaftlicher Probleme
  - d) Vergabe von Förderpreisen für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Steuerwissenschaften,
  - e) Unterstützung der Studierenden der Universität Osnabrück auf dem Gebiet des Wirtschafts- und Steuerrechts in Bildung, Wissenschaft und Forschung (z.B. durch fachliche Veranstaltungen).
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, d. h. insbesondere, dass keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden darf.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die älter als 18 Jahre ist, juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit und fähig ist, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der Aufnahme gesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Entscheidungen in Mitgliedsangelegenheiten sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen.
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tode der natürlichen bzw. dem Ende der juristischen Person,
  - b) selbsttätig in dem Geschäftsjahr, in dem der Verein seine Tätigkeit einstellt,
  - c) durch Austritt aus dem Verein. Die Mitglieder können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres austreten. Der Austritt muß gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden,
  - d) durch förmliche Ausschließung auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt,
  - e) zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, wenn ein Mitglied 2 Jahre mit seinen satzungsmäßigen Beitragszahlungen im Rückstand ist.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Zugehörigkeit zum Verein sich ergebenden Rechte und Pflichten. Ansprüche an das Vermögen des Vereins stehen den ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern nicht zu.
4. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist zum 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Der Jahresbeitrag beträgt unabhängig vom Eintrittszeitpunkt
  - a) für natürliche Personen 25 €
  - b) für juristische Personen 100 €.

Änderungen in der Höhe der Mitgliedsbeiträge können mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für kommende Geschäftsjahre beschlossen werden, sofern dies zur Kostendeckung erforderlich ist.

5. Die Ehrenmitgliedschaft ist auf Vorschlag eines Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung und Annahme des Kandidaten zu erwerben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Das Aufnahmegesuch kann auf eine reine Fördermitgliedschaft beschränkt werden. In diesem Fall beschränkt sich die Mitgliedschaft im Verein auf die Förderung des Vereinszwecks durch die Überlassung von sachlichen, insbesondere finanziellen Mitteln. Sonstige Mitgliedschaftsrechte, wie insbesondere Stimmrechte oder die Fähigkeit eine Organstellung einzunehmen, sind ausgeschlossen. Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand nach Nr. 1. Der Verein kann auf Fördermitglieder in besonderer Weise öffentlich hinweisen.

## **§ 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Der Vorstand**

1. Der Vorstand bestimmt die Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der dem Verein gestellten Aufgaben erforderlich ist, führt die Geschäfte, ist für die Rechnungslegung verantwortlich, erstellt den Haushaltsetat, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht und bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre und endet mit der Neuwahl durch die Mitgliederversammlung, wobei Wiederwahl zulässig ist.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind allein vertretungsberechtigt.
6. Der Vorsitzende leitet den Verein und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist je nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – vom Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen. Sämtliche Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich (per Brief) oder auf elektronischem Wege (per E-Mail) unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur verhandelt werden, wenn die Versammlung sich mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden dafür ausspricht; eine Vertretung i.S.d. § 6 Abs. 4 Satz 2 ist hierbei ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt im besonderen folgende Angelegenheiten:
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) Vorstandswahlen,
  - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
  - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
  - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) Vergabe der Ehrenmitgliedschaft,
  - g) Auflösung des Vereins.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Nichtanwesende Mitglieder können sich durch ein mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestattetes anwesendes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen bzw. durch erschienene vertretenen Mitglieder gefasst.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung kann, ohne zusammenzutreten, auch auf schriftlichem Wege beschließen. Hierbei ist jedem Mitglied der zu fassende Beschluss zu übersenden. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn innerhalb von drei Wochen nach Absendung des Beschlussentwurfs (Datum des Poststempels) kein Mitglied ablehnt. Im Fall der Ablehnung durch ein Mitglied ist er in der nächsten Mitgliederversammlung erneut vorzubringen.

## **§ 7 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Ansprüche des Vereins gegen die Mitglieder sowie der Mitglieder gegen den Verein ist der Sitz des Vereins.

## **§ 8 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Erschienenen einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung; eine Vertretung i. S. d. § 6 Abs. 4 Satz 2 ist in diesem Fall ausgeschlossen. Eine Satzungsänderung, die die Vereinszwecke berührt, darf nur nach vorheriger diesbezüglicher Auskunftserteilung des für die Besteuerung des Vereins zuständigen Finanzamtes vorgenommen werden.

## **§ 9 Vereinsauflösung**

1. Die Vereinsauflösung ist wie eine Satzungsänderung zu behandeln.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen an die Universität Osnabrück, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Wissenschaft durch den Fachbereich Rechtswissenschaften zu verwenden hat.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamtes erforderlichen redaktionellen Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.

Osnabrück, den 18.05.2019